jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/11/6 2002/16/0240

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.2002

Index

E3L E09303000
E6J
yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBl 6/1945 zuzurechnen sind
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
32/06 Verkehrsteuern

Norm

31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern Art4 Abs1 litc;
31969L0335 Kapital Ansammlungs-RL indirekte Steuern Art5 Abs1 lita;
61999CJ0339 Energie Steiermark Holding VORAB;
BAO §21 Abs1;
KVG 1934 §2;
KVG 1934 §7;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Vorabentscheidungsantrag:98/16/0324 B 1. September 1999 * EuGH-Entscheidung: EuGH 61999CJ0339 17. Oktober 2002

Rechtssatz

Aus dem Spruch des Urteils des EuGH vom 17. Oktober 2002 in der Rs C-339/99 folgt, dass dem angefochtenen Bescheid betreffend Gesellschaftssteuer insoweit keine Rechtswidrigkeit anhaftet, als er Leistungen in die Bemessungsgrundlage einbezogen hat, die einerseits die EDFI (sie ist an der Beschwerdeführerin beteiligt) nicht selbst, sondern (mittelbar) im Wege ihrer Muttergesellschaft (der EDF) erbrachte bzw die andererseits nicht unmittelbar an die Beschwerdeführerin, sondern an deren Tochtergesellschaften erbracht wurden. Dazu ist abgesehen von den vom Verwaltungsgerichtshof bereits im Vorabentscheidungsersuchen (Hinweis B 1. September 1999, 98/16/0324) dargelegten Argumenten (siehe dort Seite 13 Abs. 3 und Seite 14 Abs. 1) auf die Ausführungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften in den Randzahlen 37 bis 41 bzw 44 bis 47 zu verweisen, worin zum Ausdruck gebracht wurde, dass die Beurteilung der in Rede stehenden Fragen nicht auf einer rein formalen Ebene vorzunehmen ist, sondern auf Grund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Danach sind im Beschwerdefall einerseits die von der EDF als Mutter der EDFI geleisteten Zahlungen als Zahlungen der Tochter in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Beschwerdeführerin anzusehen und ist andererseits betreffend die Zahlungen an die Töchter der Beschwerdeführerin wiederum die Beschwerdeführerin als der eigentliche Empfänger dieser Zuschüsse zu qualifizieren. Weiters ist die Gesellschaftsteuer nicht als Abzugspost zu behandeln (Hinweis Urteil des EuGH vom 17. Oktober 1999, Rs C- 339/99, Spruchpunkt 4).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61999CJ0339 Energie Steiermark Holding VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160240.X01

Im RIS seit

07.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at